

Zur römischen Kolonisation in der Schweiz

Autor(en): **Berchem, Denis van**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte =
Annuaire de la Société suisse de préhistoire = Anuario della
Società svizzera di preistoria**

Band (Jahr): **46 (1957)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-114518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur römischen Kolonisation in der Schweiz

Von Denis van Berchem

Der folgende Aufsatz ist der Text eines anlässlich des dritten Limes-Kongresses am 27. August 1957 in Basel gehaltenen Vortrages. Da der Verfasser beabsichtigt, seine in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten Betrachtungen zur Römerherrschaft in der Schweiz demnächst zusammenzufassen und von neuem zu begründen, hat er darauf verzichtet, die vorliegenden Ausführungen umzuschreiben, wie es ihm sonst angemessen erschienen wäre. Im übrigen würden weder Ergänzungen noch Berichtigungen Wesentliches am allgemeinen Bilde geändert haben.

In der Eröffnungsansprache zum zweiten, im Jahre 1955 in Carnuntum abgehaltenen Limes-Kongreß hat der Grazer Archäologe und Althistoriker Prof. Erich Swoboda sehr schön gezeigt, wie verwickelt die Probleme für jenen sind, der den Aufbau des römischen Reiches in seinen Grenzgebieten untersucht.¹ Es genügt nicht, auf Rom zu blicken, um seine Institutionen in ihrer Wiege zu erkennen. An den Grenzen seines Reiches bestehen weiterhin unabhängige Staaten, deren Ausstrahlungen sich mehr oder weniger stark auf die Nachbarprovinzen auswirken. Noch mehr, im Innern der Grenzen selbst erfahren nicht-römische Bevölkerungen in ihrer Entwicklung zwei gegensätzliche Tendenzen: eine der Assimilation, die andere des Widerstandes.

Wenn wir als Thema des diesjährigen Kongresses die „Beziehungen zwischen Römern und Einheimischen in den Grenzgebieten“ gewählt haben, so wollten wir damit einmal mehr die Aufmerksamkeit auf diesen Gesichtspunkt der Dinge lenken. Wie wir alle wissen, hat Rom nie eine eigentliche Verfassung besessen. Trotzdem ist das Bild, das man sich von seinen Einrichtungen macht, das eines fest zusammenhängenden Gebäudes. Darum ist ja gerade sein Studium so packend; denn die Abklärung jedes einzelnen Wesenszuges gestattet es, das Ganze besser zu überblicken. Doch haben die Wissenschaftler, insbesondere die Juristen, denen wir die großen Umrisse dieses Bildes verdanken, diese Institution gewissermaßen von innen her betrachtet, wie man dies beim schönsten Baum eines Waldes tun mag, ohne sich um die umliegenden Pflanzen zu kümmern, die doch sein Wachstum bedingt haben. Die Vergrößerung des Reiches und die Unterwerfung der verschiedensten Völker haben Anwendungsprobleme aufgeworfen, deren Gegebenheiten in jedem einzelnen Fall verschieden waren. Die Römer zeigten sich bei der Lösung dieser Probleme äußerst anpassungsfähig und bewiesen damit ihren praktischen Sinn. Je tiefer man in den Aufbau der Provinzen eindringt, um so bunter ist die Vielfalt der individuellen und kollektiven Rechte, die man entdeckt und für die wahrscheinlich nur das Britische Weltreich in der modernen Zeit ein ebenbürtiges Gegenstück liefert. Von Rom aus gesehen wirkt dieses Bild, von dem ich soeben sprach, einfach und klar, doch zerfällt es in viele Einzelteile, wenn man sich den Grenzgebieten nähert.

Die Politik der Reichsregierung, in der Zwang und Duldsamkeit geschickt gemischt waren, hatte nur ein Ziel: Rom und seine Machthaber in die Lage zu versetzen, die unterworfenen Völker besser zu beherrschen. Mehr noch als die militärischen Siege

¹ Carnuntina (Röm. Forschungen in Niederösterreich III) Graz 1956, 1.

sollte der Erfolg dieser Politik dem Reich gestatten, dem äußeren Druck der Barbaren zu widerstehen. Es genügt deshalb nicht – wollen wir seine Dauer und seinen schließlich erfolgten Untergang verstehen – die Einrichtungen der Reichsregierung allein zu untersuchen, sondern wir müssen uns auch mit den Lebensbedingungen der Provinzbevölkerungen in den Grenzbereichen dieses gewaltigen Organismus beschäftigen.

Eines der wirksamsten unter allen Romanisierungsverfahren war zweifellos die Ansiedlung von Kolonisten, das heißt von römischen Bürgern, in einzelnen Provinzgebieten. Dabei war es freilich unvermeidlich, daß die Kolonisierung mindestens zeitweise zu einer gewissen Spannung zwischen den alteingesessenen Bewohnern und den Neuankömmlingen führt. Die Historiker haben dieser Auswirkung der Kolonisierung bis jetzt nur wenig Bedeutung beigemessen. Ein Mommsen, ja selbst ein Kornemann, haben sich von der Kolonisation im Altertum eine Vorstellung gemacht, die zwangsläufig von ihrer Einstellung zur Kolonisation des neunzehnten Jahrhunderts beeinflußt war; sie sahen darin eine legitime Form der Verbreitung einer höheren Kultur. Heutzutage klingt das Wort Kolonisation etwas anders; man braucht nur an die Kraft- und Gewissensprüfung zu denken, der sich heute mehrere europäische Mächte gegenübersehen. Die Gegenwart bietet uns aber immer wieder frischen Stoff zur Erneuerung unseres Verständnisses der Vergangenheit. Welches auch unsere Einstellung zur zeitgenössischen Kolonisation sein mag, wir sind gezwungen, unsere Ansichten über diejenige der antiken Welt zu überprüfen.

Indem ich die römischen Kolonien in der Schweiz behandle, habe ich mit Absicht ein räumlich und zeitlich begrenztes Beispiel herausgegriffen. Dazu muß ich vorausschicken, daß die Schweiz ein moderner Begriff ist, dem nichts im Altertum entspricht; denn ihr heutiges Gebiet war zwischen verschiedenen Provinzen aufgeteilt. Das einmal vorausgesetzt, ist es interessant zu bemerken, daß in dem Abschnitt dieses Gebietes, der nacheinander der Gallia comata, der Provinz Belgien und schließlich Obergermanien angehörte, die Prokonsuln und Kaiser nicht weniger als drei römische Kolonien gegründet haben, nämlich Nyon, Augst und Avenches, während im ganzen übrigen von Caesar eroberten Gebiet nur zwei, Lyon und Köln, bekannt sind. In zeitlicher Reihenfolge gesehen ist Nyon die erste; dann folgen Lyon und Augst, die zur gleichen Zeit gegründet wurden, so daß die Annahme oft geäußert worden ist, Augst und Lyon seien einem Plan Caesars zuzusprechen. Unter den beiden kaiserlichen Schöpfungen steht Köln nur etwa fünfundzwanzig Jahre vor Avenches.

Zuerst will ich die Frage beleuchten, warum ein im Vergleich zum übrigen Gallien sehr am Rande gelegenes Gebiet so dicht kolonisiert worden ist; dann werfen wir einen Blick auf die Beziehungen zwischen den Kolonien und den alten Gemeinden einesteils und – innerhalb jeder Kolonie – zwischen den römischen Siedlern und den übrigen Bewohnern andernteils; schließlich versuchen wir die Gründe und die Richtung einer Entwicklung herauszufinden, die mit der Zeit zu einer vollständigen Verschmelzung und Gleichberechtigung dieser Elemente führen mußten.

Es ist selbstverständlich, daß die lokalen Arbeitsunterlagen, die im wesentlichen aus Inschriften stammen, auch zu einer bloß summarischen Behandlung der oben auf-

geworfenen Fragen nicht genügen, so daß ich gezwungen bin, auf Quellen zurückzugreifen, die aus entfernteren Gebieten herrühren. Ich hoffe aber zeigen zu können, daß diese Quellen bedeutungsvoll werden, sobald wir sie in den konkreten Rahmen einer vertrauten Landschaft stellen.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, die Errichtung von Kolonien in der Westschweiz sei als eine über die Rhone hinausgreifende Fortsetzung der politischen Umgestaltung zu verstehen, die von Caesar in dem bald darnach als Gallia Narbonensis bekannten Gebiet begonnen worden war. Näher betrachtet überragen jedoch in dieser Provinz die latinischen Kolonien zahlenmäßig die römischen und verraten durch ihre Masse eine nur schwer durchführbare Politik auf dem neu angegliederten Boden der Gallia comata. Sollte sich damit nicht die Gallia Narbonensis in kurzer Zeit als eine über die Alpenkette greifende Erweiterung Norditaliens erweisen?²

Wenn wir die Karte aufmerksam betrachten, so kommen wir zum Schluß, daß ganz sicher die Errichtung der Kolonien von Nyon und Augst, wahrscheinlich aber auch diejenige von Avenches, durch militärische Gründe bestimmt worden ist.

Nyon (Colonia Iulia Equestris) wird seit langem als Schöpfung Caesars angesehen. Ein jüngst aufgefundener Münzschatz zwingt – wenn er richtig ausgelegt worden ist³ –, die Gründungszeit auf die Jahre um 50/49 vor Christus zu verlegen. Der Zeitpunkt und die Lage des Ortes bieten eine zufriedenstellende Erklärung für den Entscheid des Prokonsuls. Das Volk der Helvetier, das durch den Vertrag vom Jahre 58 v. Chr. mit den Römern ein Bündnis eingegangen war, hatte im Jahre 52 an der gesamtgallischen Erhebung des Vercingetorix teilgenommen. Nach diesem in ihren Augen sträflichen Verhalten waren die Römer überzeugt, daß auf die Helvetier kein Verlaß mehr war in einem Abschnitt, der außerdem durch die Germanen und Raeter bedroht wurde; und Caesar hatte aus der Erfahrung des Jahres 58 gelernt, wie gefährlich ein nach Nord-Osten weit offener Zugang zwischen Genfersee und Jura für die im Aufbau befindliche Gallia Narbonensis war. Die neue Kolonie indessen war geeignet, dieses Einfallstor nunmehr zu verschließen.

Auf der andern Seite des Juras nimmt Augst eine der Lage Nyons entsprechende Stellung ein. War es Caesar, der seine Gründung veranlaßt hat? Diese oft vorgebrachte Annahme läßt sich nicht beweisen. Der Gründungsakt wurde durch Munatius Plancus vollzogen. In der kurzen Zeit seines Prokonsulats mußte dieser gegen die Raeter zu Felde ziehen, die durch ihre Einbrüche seine Provinz ständig gefährdeten. Die Hauptstraßen aber, auf denen sie das Gebiet Galliens erreichen konnten, führten über den Bözberg und den Hauenstein durch den nördlichen Jura, und gerade bei Augst laufen diese Straßen zusammen. Augst und Nyon versperren also die beiden wichtigsten Einfallstraßen zwischen Alpen und Rhein; außerdem sichern die zwei Kolonien auch die Verbindung zwischen Italien und Gallien, welche zu jener Zeit vorwiegend über den Mont Genève und in geringerem Maße über den kleinen St. Bernhard führte.

² Plin., NH, III, 31; cf. F. Vittinghoff, Röm. Kolonisation und Bürgerrechtspolitik (Mainz. Abhandl., 14, 1951) 64ff.

³ H. Bögli-N. Dürr, Schweiz. Münzblätter, VI, 1956, 7; cf. E. Pelichet, Urschweiz, XX, 1956, 54.

Die Gründung von Kolonien hatte indessen für die römischen Feldherren nicht nur strategischen Wert; es war auch eine willkommene Gelegenheit, den Veteranen Land zu schenken, ohne daß sie dies etwas gekostet hätte. Bekanntlich war die Notwendigkeit, die Ansprüche der Soldaten zu befriedigen, Anlaß zu zahlreichen Koloniegründungen im ersten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung. Dabei mußte man die Kolonien an Stellen einrichten, wo man den Groll der alteingesessenen Besitzer der den Kolonisten zugesprochenen Gebiete nicht zu befürchten hatte. In dieser Hinsicht ist bemerkenswert, daß im Gegensatz zu der seit langem geknechteten Gallia Narbonensis, die gezwungen wurde, mehrere Heereskolonien aufzunehmen, die neue Provinz Gallien verhältnismäßig wenig beansprucht worden ist. Anscheinend wollte man die mächtigen Völker schonen, deren Untertanengehorsam man lange Zeit als unsicher betrachten mußte. Die Segusiaven, auf deren Territorium die Kolonie Lyon gegründet wurde, waren ein kleines Volk; auch wissen wir, daß der von der Kolonie eingenommene Raum sonderbar beschränkt war. Als Augustus beschloß, die Kolonie zu erweitern, schnitt er den notwendigen Raum vom Gebiet der Gallia Narbonensis auf dem linken Ufer der Rhône ab.⁴ Die anderen Kolonien wurden alle auf Kosten einiger einflußloser Grenzvölker wie der Helvetier, Rauracher oder Ubier errichtet.

Wenn die Beweggründe, die zur Schaffung der Kolonien von Nyon und Augst geführt haben, klar auf der Hand liegen, so sind nun die Umstände, die aus der eigenständigen Gemeinde Avenches eine Kolonie gemacht haben, weniger durchsichtig. Lange Zeit wurde diese Beförderung als eine Folge des Wohlwollens betrachtet, das Kaiser Vespasian den Helvetiern gezeigt hätte. Und doch, der Name Emerita, den die neue Kolonie von nun an mit mehreren anderen Kolonien trug, läßt darauf schließen, daß sie anfänglich von Veteranen gebildet worden war. Deshalb habe ich mich auch seit Jahren bemüht, entgegen den allgemeinen Ansichten, auf die rein militärischen Gründe hinzuweisen, aus denen die letzte römische Kolonie auf gallischem Boden entstanden ist.⁵

Im Jahre 69 nach Christus widersetzten sich die in ihrer Politik oft ungeschickten Helvetier dem Durchmarsch einer römischen Armee. Nun war aber zu jenem Zeitpunkt das Straßennetz nicht mehr das gleiche, wie es Agrippa angelegt hatte. Seit der Zeit des Claudius war vielmehr der für Fahrzeuge benutzbare Große St. Bernhard der Hauptverbindungsweg zwischen Italien und dem Raum der Rhein- und Bretagne-Armeen geworden. Dabei war es natürlich von wesentlicher Bedeutung, daß der Ausgang des Passes im Norden in sicheren Händen war. Bereits unter Claudius hatte infolgedessen die Verfassung des Wallis eine Umgestaltung erfahren, die geeignet war, den Einfluß Roms zu verstärken.⁶ Zwischen Aosta, Kolonie des Augustus, und Augst am Rhein blieb jedoch noch eine letzte Lücke – das Territorium der Helvetier. Wahrscheinlich war die nun vorgenommene Ansiedlung der Veteranen im Herzen ihres

⁴ O. Hirschfeld, Sitzungsber. Berl. Akad. 1895, 394f.

⁵ Les colons d'Aventicum, Mélanges Ch. Gilliard, Lausanne, 1944, 46; Aspects de la domination romaine en Suisse, Schweiz. Zeitschr. für Geschichte, V, 1955, 145.

⁶ Mus. Helv., XIII, 1956, 208.

Landes von Kompensationen an die Einheimischen begleitet, deren Art ich noch zu besprechen haben werde.

Wenn ich soeben mit besonderem Nachdruck auf die militärische Bedeutung der Straßen hingewiesen habe, welche die heutige Westschweiz in ostwestlicher und nord-südlicher Richtung durchqueren, so geschah dies, weil ich der Ansicht bin, diese Straßen müßten den Hauptgrund für die so starke römische Kolonisierung dieser Gebiete darstellen. Vom dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, also von jener Zeit an, in der das römische Reich sich mehr und mehr gegen die Übergriffe seiner Nachbarn wehren mußte, weisen zahlreiche Anzeichen darauf hin, daß die römischen Führer ständig bemüht waren, sich die Beherrschung der Durchfahrtsstraßen zu sichern.⁷ Eine dem schließlich erfolgten Zusammenbruch vorangehende Episode ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutsamkeit. Im Jahre 443 siedelte Aetius die Reste des wenige Jahre vorher von den Hunnen stark dezimierten Burgundervolkes in Sapaudia an. Wenn, wie ich glaube, das Ebrudunum Sapaudiae der Notitia Dignitatum Yverdon ist und wenn folglich Sapaudia sich von Anfang an auch über das Gebiet im Norden des Genfersees erstreckt hat,⁸ so entspricht der diesem germanischen Volk zugestandene Landstrich den Ausgangsgebieten der beiden Pässe des Großen und Kleinen St. Bernhard. In diesen von den Alemannen verschiedentlich verwüsteten Regionen, in denen die Bagauden einen Zustand ständiger Unsicherheit aufrechterhielten, hatten die im Solde Roms stehenden Barbaren die römischen Ansiedler des Frühkaiserreiches abgelöst.

Dank den Gromatikerschriften ist uns seit langem bekannt, wie das Gebiet der Kolonie abgegrenzt und die Parzellen unter die Kolonisten verteilt wurden. Die eigenartige, aus der centuriatio hervorgegangene Quadrierung des Bodens wurde im Straßennetz mancher Gebiete des Reiches, besonders aber in der Poebene und in Nordafrika wiedergefunden. Aber erst die Entdeckung des Katasters von Orange, dessen endgültige Veröffentlichung durch Herrn André Piganiol von allen ungeduldig erwartet wird, gestattet uns erstmals auf die Einzelheiten dieser Vorgänge einzugehen.⁹

Innerhalb des eingeteilten Bodens wurden nicht unbedingt alle Landstriche den Kolonisten zugesprochen; in manchen Fällen wurde ein Teil, natürlich der magerere, den Einheimischen zurückgegeben. Dieses, von den Gromatikern ausführlich beschriebene Verfahren, von dem uns das Kataster von Orange ein konkretes Beispiel gibt, scheint mir von allen zeitgenössischen Wissenschaftlern, die versucht haben, die Grenzen einer Kolonie auf der Karte aufzufinden, nicht genügend beachtet worden zu sein. In der Tat, welcher Behörde waren denn jene Teile des Kolonialgebietes unterstellt, die den ehemaligen Besitzern zurückerstattet worden waren? Es gab zwei Möglichkeiten.¹⁰

⁷ Daher die mehreren castra die gerade für diese Gegend in der Notitia Galliarum verzeichnet werden.

⁸ Zeitschr. für schweiz. Geschichte, XVII, 1937, 83; cf. E. A. Thompson, The Settlement of the Barbarians in Southern Gaul, Journ. of Rom. Stud. XLVI, 1956, 65.

⁹ J. Sautel-A. Piganiol, Les inscriptions cadastrales d'Orange, Gallia, XIII, 1955, 5.

¹⁰ Siehe vor allem Hyg., De cond. agr., in Blume-Lachmann-Rudorff, Die Schriften der röm. Feldmesser, I, Berlin, 1848, 117ff. und Sic. Flac., De cond. agr., ibid., 164.

In gewissen Fällen unterstand der ganze Raum innerhalb der *pertica* der Jurisdiktion der Kolonialbehörden. Es müssen also zwei verschiedene Kategorien von Bewohnern – die römischen Siedler und die Einheimischen – in der *pertica* gelebt haben, deren Gebiet jedoch ein festes Ganzes bildete, das meist vom Territorium der umliegenden Gemeinden durch natürliche Grenzen getrennt war. In andern Fällen dagegen fiel die Rechtsprechung über den an die Eingeborenen zurückerstatteten Boden den Gemeinden zu, auf deren Kosten die Kolonie errichtet worden war. Für die Kolonie ergab sich daraus der Vorteil einer homogenen Bevölkerung, aber auch der Nachteil eines Territoriums, das unentwirrbar mit dem Gebiet der alten Gemeinden verwickelt war.

Wenn wir mit Sicherheit wissen wollten, welche der beiden Lösungen in jedem besonderen Fall vorgezogen wurde, so müßten wir uns auf den Wortlaut des Gesetzes beziehen, das der Gründer der Kolonie gab. Doch können wir uns wohl etwa vorstellen, wie die Dinge in unseren drei Kolonien lagen.

In Nyon blieb das den Helvetiern abgenommene Gebiet für immer getrennt vom helvetischen Territorium, welches auch die vom Urkern erfahrenen Veränderungen gewesen sein mögen. Es scheint tatsächlich so zu sein, daß die tiefe Schlucht der Aubonne, die im Mittelalter den *Pagus Equestricus* vom *Pagus Aventicensis* trennte, zuerst die nördliche Grenze der Kolonie und später der *Civitas Equestris* gebildet hat. Der ganze Raum zwischen der Aubonne und der Rhône, zwischen Genfersee und Jura war also der Rechtsprechung der Helvetier entzogen.

Die hinsichtlich Augst vor fünfzig Jahren von Th. Burckhardt-Biedermann¹¹ vorgebrachte und von Felix Staehelin¹² übernommene Theorie, nach welcher das Gebiet der raurachischen Kolonie mit demjenigen des mittelalterlichen Augstgaus zusammenfalle, stößt auf ernsthafte Einwände. Denn die Forschungen von Dr. Stohler haben zur Entdeckung von eindeutigen Spuren der *centuriatio* in dem nordwestlich Basel gelegenen Gebiet von St. Louis geführt, das heißt jenseits der Birs und des Birsig.¹³ Diese beiden Wasserläufe aber sollten, wenn wir Burckhardt-Biedermann glauben wollen, die römische Kolonie im Osten von der peregrinischen Gemeinde der Rauracher im Westen getrennt haben. Es wäre nur folgerichtig gewesen, hätte man von vornherein die den Kolonisten zugeteilten Parzellen in der fruchtbaren Ebene entlang dem Rheufer und nicht in dem bewaldeten Hügelgelände des Jura gesucht. Vor allem aber trägt die von Burckhardt-Biedermann geäußerte Auffassung, die ein Fortleben der Grenzen voraussetzt, den Veränderungen nicht Rechnung, welche die ursprüngliche Struktur der Kolonie durchgemacht hat, die erst *Raurica*, dann *Augusta Rauracorum* heißt. Plinius, dessen Quelle Agrippa ist, erwähnt die *colonia Raurica* und unterscheidet sie von den *Raurici*, die er zwischen die Sequaner und die Helvetier einreihet.¹⁴ Ursprünglich

¹¹ Die Kolonie *Augusta Raurica*, ihre Verfassung und ihr Territorium, Basel, 1910.

¹² Die Schweiz in röm. Zeit, 3. Aufl., Basel, 1948, 102f.

¹³ Zur Limitation der Kolonie *Augusta Raurica*, Zeitschr. für schweiz. Archäol. und Kunstgesch., VIII, 1946, 65, insb. Taf. 21. Das von Prof. Laur-Belart (Festschrift E. Tatarinof, Solothurn, 1938, 41) vorgeschlagene System hat, gegenüber demjenigen von Stohler, den Nachteil, daß es zur Annahme ungewöhnlich großer Landlose nötig ist.

¹⁴ NH, IV, 106.

befanden sich also dort zwei von einander unabhängige Gemeinschaftswesen: die römische Kolonie und die peregrinische Gemeinde. Die Lage der auf dem Gebiet der Rauracher aufgeteilten *colonia Raurica* muß während einer gewissen Zeit vergleichbar mit der Lage der auf dem Gebiet der Tricastiner aufgeteilten Kolonie von Orange (*Colonia Arausio*) gewesen sein.

Die Kolonie wurde zu einem unbestimmten Zeitpunkt, wahrscheinlich aber noch vor dem Ende der Regierungszeit des Augustus, umgetauft, der seinen Namen so manchen andern *Augustae* gegeben hat. Diese Namensänderung scheint darauf hinzuweisen, daß die Kolonie durch die Ansiedlung neuer Kolonisten gewachsen war und ein neues Statut erhalten hatte. Ich nehme an, daß die beiden Gebiete zusammengelegt worden sind, so daß die Kolonie nunmehr auf raurachischem Gebiet die gleiche Stellung einnahm, wie *Augusta praetoria* (Aosta) bei den Salassern und die *Colonia Claudia Ara Agrippinensium* (Köln) bei den Ubiern. Die *civitas Basiliensium* des Spätkaiserreiches ist durch Verschmelzung aus diesen beiden Urgemeinschaften hervorgegangen.

Was nun die dritte Kolonie betrifft, so kann man heute sagen, daß Veteranen in großer Zahl auf dem Gebiet der Helvetier angesiedelt wurden. Die Forschungen von Dr. Grosjean, die noch nicht veröffentlicht worden sind, ließen ihn an verschiedenen Stellen Überreste der damals durchgeführten *centuriatio* auffinden. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß das Gebiet der alten Gemeinde etwa aufgesplittert worden wäre. Die Behörden der Kolonie übten vielmehr ihre Gewalt auf der Gesamtheit ihres Territoriums aus. Doch lagen die Dinge unter Vespasian nicht mehr so wie unter Caesar und Munatius Plancus. Die Verfassung der Kolonie, die die Form eines Vertrages gehabt haben mag,¹⁵ mußte die Rechte der Eingeborenen berücksichtigen; sie gewährte ihnen gewisse Formen des Vereinsrechtes, von denen wir Beispiele betrachten werden, und bestimmte die Bedingungen, unter denen sie an der Verwaltung der Staatsgeschäfte teilnehmen durften.

Dies führt uns zum wesentlichen Abschnitt unseres Vortrages: den Beziehungen zwischen den römischen Ansiedlern und der alteingesessenen Bevölkerung in jeder einzelnen Kolonie. Aus zahlreichen Anzeichen geht hervor, daß sich in unseren Gebieten eine bedeutende einheimische Bevölkerung behaupten konnte. Ein erster Hinweis darauf ist das Bestehen einer *Cohors I Helvetiorum* und einer *Cohors I Sequanorum et Rauricorum*, deren ursprünglich auf dem Gebiet der beiden Kolonien von Avenches und Augst angeworbene Soldaten zwangsläufig peregrinisch waren. Dann findet sich eine weitere Bestätigung in der Benennung *civis Helvetius* oder *civis Rauricus*, die auf verschiedenen Grabinschriften beim Namen von Soldaten einiger Auxiliartruppen steht. Endlich zeugen zahlreiche auf unserem Boden gesammelte Inschriften, in denen die keltische Onomastik vorwiegt, von der Beharrlichkeit des lokalen Elementes.¹⁶

Welches war nun die rechtliche Stellung der Eingeborenen gegenüber den Behörden der Kolonie von dem Augenblick an, da durch den Gründungsakt sämtliche

¹⁵ Aspects... (oben, Anm. 5), 152ff.

¹⁶ Belege bei E. Howald-E. Meyer, *Die röm. Schweiz*, Zürich (1940). Dazu noch E. Meyer, *Römisches und Keltisches in der röm. Schweiz*, *Zeitschr. für schweiz. Geschichte*, XXII, 1942, 405.

politische Rechte, insbesondere aber die Ausübung der behördlichen Ämter, den römischen Siedlern zugefallen waren? Die römischen Juristen hatten sie den ortsansässigen Fremden, den *incolae* gleichgestellt.¹⁷ Das Gesetz der spanischen Kolonie von Urso, die zeitlich genau mit Raurica zusammenfällt, bestimmt ihr Statut in noch präziseren Worten: es nennt sie *incolae contributi*¹⁸. Es handelte sich also nicht um Ausländer, die sich aus persönlichen und vielleicht ephemeren Gründen auf dem Gebiet der Kolonie aufhielten, sondern um stabile Bevölkerungselemente, die fest mit der Kolonie verwachsen waren. In Urso waren die von jedem, selbst dem bescheidensten Amt ausgeschlossenen *incolae* verpflichtet, die Lasten und Frondienste der Gemeinde zu übernehmen.¹⁹

Nicht immer wurde eine so scharfe Trennung zwischen Einheimischen und Kolonisten beobachtet. Doch selbst in einer verhältnismäßig spät errichteten Kolonie wie Avenches mußten sich die Einheimischen mit dem Verlust ihrer politischen Rechte abfinden. Sie behielten aber das Recht, ihre Burgdörfer auch weiterhin frei zu verwalten. Der Wohlstand dieser Burgdörfer ist im übrigen ein bezeichnender Zug für das Aufblühen unseres Landes zur Kaiserzeit. Im Hauptort traten sie durch gemeinsam unter dem Namen *incolae* unternommene Schritte hervor, die von einer gewissen Eigenständigkeit zeugen. Schließlich versammelten sich diejenigen, die römische Bürger waren, in dem *conventus Helveticus*, einer bekannten Art des Vereinswesens, die in der Zeit der peregrinischen Gemeinde entstanden war. In diesen Verband wurden von Anfang an jene Helvetier aufgenommen, die durch ihren Dienst in der Armee oder aus irgend einem anderen Grund vom Kaiser das römische Bürgerrecht erhalten hatten. Mit der Zeit hatten sie sich dann mit den ersten Familien des Landes gleichgesetzt. Kornemann glaubte einst behaupten zu können, das Bestehen einer römischen Kolonie oder eines *municipium* schließe das eines *conventus* aus.²⁰ Auch meinte er, die allgemeine Verleihung des Bürgerrechtes in einer Provinz müsse notwendig die Auflösung der allenfalls gebildeten *conventus* zur Folge gehabt haben. Diese Regel hatte jedoch ohne Zweifel viele Ausnahmen. Die jüngste Entdeckung einer Inschrift aus der Zeit Elagabals in Lyon, die beweist, daß der *conventus* der Drei Provinzen Galliens nach wie vor weiterlebte, als nur noch ein individuelles Statut, dasjenige des römischen Bürgers, vorhanden war,²¹ bezeugt die Lebenskraft einer Einrichtung, die zu jenem Zeitpunkt viel eher religiöser und sozialer als politischer Art gewesen sein muß. Auch die Niederlassung von Kolonisten in Avenches im ersten Jahrhundert unserer Ära vermochte den *conventus Helveticus* nicht zum Verschwinden zu bringen.²² Ja, sie hat ihm sogar eine neue Bedeutung gegeben; denn jedesmal, wenn seine Kuratoren, ihrer herkömmlichen Rolle gemäß, die Interessen der Mitglieder vertraten, unterstützten sie die Einheimi-

¹⁷ Berger, RE, IX, 1949 (*incola*).

¹⁸ Lex col. Gen. Iul. 103: *colonos incolasque contributos*.

¹⁹ Ibid. 72, 98, 103.

²⁰ RE, s. v. *Conventus*.

²¹ Audin-Guey-Wuilleumier, *Inscriptions latines découvertes à Lyon dans le pont de la Guillotière*, Rev. des ét. anc., LVI, 1954, 303.

²² Les colons... (oben, Anm. 5), 53f.

schen. Auch im Rekursverfahren beim Provinzgouverneur verfochten sie die Sache der Eingeborenen gegen die Kolonisten. Durch Inschriften sind uns mehrere dieser Kuratoren bekannt. Bemerkenswert ist, daß nur der älteste unter ihnen ein Helvetier war; anscheinend hatte die Änderung der Verfassung des Landes die Mitglieder des *conventus Helveticus* bewogen, ihre Wortführer mit Vorzug unter den einflußreichen Würdenträgern der benachbarten Gemeinden von Nyon und Vienna anzuwerben.

Es bleibt uns noch zu sehen, wie die zeitweilig von den Staatsgeschäften ferngehaltenen Einheimischen die verlorenen Stellungen wieder erobern und von neuem eine Rolle in den Angelegenheiten des Landes spielen konnten. Ich übergehe hier die Familienverbindungen, die häufig zwischen den beiden Elementen bestanden haben müssen und die möglicherweise dazu beigetragen haben, sie einander anzunähern und ihre Interessen zu verquicken. Ich beschränke mich darauf, die wesentlichen Aufgaben im politischen und religiösen Leben der Kolonie einer Betrachtung zu unterziehen.

Es mag widersinnig erscheinen, daß die ersten Ämter, welche die Kolonisten mit den Nachkommen der alteingesessenen Bevölkerung zu teilen bereit waren, gerade die in der Verwaltungshierarchie höchstgestellten, nämlich die Ädilität und das *Duumvirat* waren. Warum wohl? Die Antwort ist bald gefunden.

Diese Würden waren mit schweren finanziellen Bürden verbunden. So bestimmte das Gesetz von Urso, daß die mit der Durchführung der Spiele beauftragten Beamten eben so viel aus ihrer eigenen Tasche beizusteuern hatten, wie sie aus der Kasse der Kolonie zu diesem Zweck erhielten.²³ Solange Wohlstand herrschte und Geld im Überfluß vorhanden war, genügte die Befriedigung der Machtgelüste, diese schmerzlichen Auslagen vergessen zu machen. Wurde aber die wirtschaftliche Lage schlechter und das Kapital knapper, so nahm der Eifer der Amtsanwärter beträchtlich ab. Kaum merklich im ersten Jahrhundert unserer Ära, verrät sich die Verarmung der leitenden Klassen vom Beginn des zweiten Jahrhunderts an durch mannigfache Anzeichen. Bereits Trajan mußte erkennen, mit wieviel Schwierigkeiten die Gemeinden bei der Anwerbung neuer Ratsmitglieder (*Dekurionen*) zu kämpfen hatten, denn diese waren für die Finanzen der Gemeinde mitverantwortlich.²⁴

So versteht man denn auch, daß gewisse Kolonien bereits bei ihrer Gründung oder später durch kaiserliches Reskript das Recht erhalten hatten, die *incolae* in die öffentlichen Ämter zu berufen.²⁵ Unter latinisches Recht gestellt, wurden die auf ihrem eigenen oder einem attribuierten Gebiet wohnhaften Peregriner römische Bürger, sobald sie die Ädilität übernahmen. Man muß mit Aufmerksamkeit den Wortlaut eines Erlasses der Kolonie Triest lesen, in dem ein römischer Senator mit der Errichtung eines goldenen Reiterstandbildes belohnt wird, weil er bei Antoninus Pius das latinsche Recht für die noch peregrinischen Bewohner eines Nachbardistrikts erlangt hatte. Dieser angrenzende Bezirk war seit der Zeit des Augustus von der Kolonie abhängig gewesen: *Et aerarium nostrum ditavit et curiam complevit et universam rempublicam nostram*

²³ Lex col. Gen. Iul. 70-71.

²⁴ Plin., Epist., X, 113: *qui inviti fiunt decuriones*.

²⁵ Front., De contr. agr., 52 (Lachmann), *wo honoribus zu oneribus vorzuziehen ist*.

cum fomentis ampliavit admittendo ad honorum communionem et usurpationem Romanae civitatis et optimum et locupletissimum quemque.²⁶

Man muß sich dessen bewußt sein, daß zu jener Zeit nur noch persönlicher Reichtum Anspruch auf ein öffentliches Amt gab und daß die Hinzuwahl (*allectio nomine incolatus*) eine weitverbreitete Art war, frei gewordene Sitze in der Kurie neu zu bestellen.

Auf dem Gebiet der Religion bot der Kaiserkult den Einheimischen eine weitere Gelegenheit, einen angesehenen Platz zu erlangen. Die Rolle, welche die *seviri augustales* dabei spielten, ist uns bekannt. Gewöhnlich wurden sie unter Freigelassenen ausgewählt, denen ihr sklavischer Ursprung jede Magistratur verschloß. Diese Freigelassenen nahmen hier die Gelegenheit wahr, ihre manchmal beträchtlichen Geldmittel in den Dienst der Gemeinde zu stellen und so gleichzeitig die Achtung ihrer Zeitgenossen zu gewinnen. Bemerkenswert ist, daß die *seviri* in den Kolonien, von denen hier die Rede ist, des öftern freigeborene Einheimische waren, wie zum Beispiel jener reiche Einwohner von Moudon, Quintus Aelius Aunus, der mit den *incolae* von Avenches verbunden war,²⁷ oder auch in Augst jener L. Giltius Cossus, der Sohn eines natürlich peregrinischen Celtillus.²⁸

Ergreifen wir die Gelegenheit der prunkvollen Festlichkeiten, bei denen sich die örtliche Bevölkerung in den Theatern von Avenches und Augst versammelte, um in Gedanken in eine dieser Bauten einzutreten und uns auf die Bühne mit Blick gegen den Zuschauerraum zu stellen. Bekanntlich hat auch hier – wie in Rom – eine streng eingehaltene Ordnung jedem einen standesgemäßen Platz vorgeschrieben.²⁹ Je despotischer ein Regime, je wichtiger die Fragen der Etikette und der Rangordnung. Da die Mannigfaltigkeit der Trachten die Standeszugehörigkeit der Zuschauer noch unterstreicht, bietet uns der ausgewählte Beobachtungsposten ein außerordentlich klares Bild der damaligen Gesellschaft. Sehen wir es uns näher an!

In der Orchestra auf Prunksitzen: Die an den Abzeichen ihres Amtes erkennbaren Beamten der Kolonie, begleitet von Ehrengästen, meist Würdenträgern des Imperiums auf Reisen in der Provinz, Schutzherren der Kolonie und Delegierten der umliegenden Gemeinden.

Auf der ersten Sitzstufe: Die Dekurionen, dann die übrigen Kolonisten mit ihren Kuratoren, alle an ihren weißen Togen erkenntlich. In Aventicum hat zweifellos eine besondere Anordnung den *cives Romani conventus Helvetici* einen getrennten Abschnitt der *cavea* auf gleicher Höhe mit den Kolonisten vorbehalten.

Weiter oben und darüber hinaus: Die bunt bekleidete Menge der peregrinischen Eingeborenen und der Sklaven.

Täuschen wir uns aber nicht: die so auffälligen Schranken, die die verschiedenen Klassen der Zuschauer voneinander trennen, sind nicht unüberwindlich. Die Geldnot

²⁶ CIL, V, 532.

²⁷ CIL, XIII, 5042.

²⁸ CIL, XIII, 5260.

²⁹ D. van Berchem, *Les distributions de blé et d'argent à la plèbe romaine sous l'Empire*, Genève, 1939, 61 ff. Siehe auch, für Lyon, den in Anm. 21 zitierten Aufsatz, S. 320.

der Gemeinde einerseits, Ehrgeiz und Eitelkeit des Einzelnen andererseits, erlaubten es gar manchem, diese mit einem Satz zu überspringen, um sich in die vorderste Reihe zu drängen. Gewiß, die römische Gesellschaft war eine Kastengesellschaft; das Geld aber riß alle politischen und sozialen Scheidewände nieder.

Das letzte Vorrecht, das die Kolonisten noch von der Mehrheit der Einheimischen unterschied, war gerade jenes, das mit den wenigsten Ehren verbunden war: der einfache Titel eines römischen Bürgers. Der kaiserliche Erlaß von 212, der ihn allen freien Männern gewährte, führte zu keiner Revolution. Warum? Ganz einfach, weil lange vor diesem Erlaß die für die Bürger und die Peregriner gültigen Gesetze schrittweise aneinander angeglichen worden waren, wie dies vor kurzem Prof. F. de Vischer in schlagender Weise gezeigt hat.³⁰ Was die Bürger betrifft, so hatte sich der Abgrund, der früher Kolonisten und Einheimische getrennt hatte, aufgefüllt und war bei ihren Nachkommen nur noch ein kaum merkbarer Riß. Das Andenken an diese Trennung soll jedoch in den Familienüberlieferungen sorgfältig gehegt worden sein.

Trotzdem bedeutet für uns das Jahr 212 das Ende der kolonialen Einrichtung, wenn wir sie als Besitzergreifung eines mit Waffengewalt eroberten Gebietes wie auch als Übernahme der Verwaltung durch die Römer verstehen. Mögen auch zahlreiche Gemeinden noch als Kolonien bezeichnet worden sein, so wollte dieser Begriff nunmehr doch nur ihre Stellung innerhalb des Reiches, wie sie von der Reichsregierung aus gesehen wurde, bestimmen. Wohl waren daran gewisse Vorteile, insbesondere fiskalischer Art, geknüpft, doch im Inneren dieser Gemeinden waren die historischen Vorrechte abgeschafft, die so lange die Bewohner voneinander unterschieden hatten. Nicht ohne Grund verschwindet in den Inschriften von Bürgern jegliche Erwähnung der Tribus, Zeichen der Zugehörigkeit zum Siegevolk. Künftig gab es nicht mehr Herren und Untertanen; es gab nur noch gleichberechtigte Provinzbewohner.

³⁰ Mus. Helv., XIV, 1957, 164.